

BVGer E-5742/2015 vom 16. November 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5742_2015

FR: TAF E-5742/2015 du 16 novembre 2016

IT: TAF E-5742/2015 del 16 novembre 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Wie bereits in der Zwischenverfügung vom 12. Januar 2016 festgestellt, hat die Vorinstanz weder die Wegweisung noch den Wegweisungsvollzug angeordnet, sondern den Entscheid über den weiteren Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz den zuständigen kantonalen Behörden anheimgestellt. Infolgedessen stellt der Prozessantrag, dem Beschwerdeführer sei der Verbleib in der Schweiz bis zum Ausgang des Beschwerdeverfahrens zu gestatten, eine unzulässige Erweiterung des Streitgegenstandes dar, weshalb mit obiger Verfügung auf ihn nicht eingetreten wurde.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Vorab ist festzuhalten, dass aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers in den bisher anhängig gemachten Asylverfahren (Auftreten unter verschiedenen Identitäten und Nationalitäten, Schilderung ganz unterschiedlicher Asylgründe) grundsätzliche Zweifel an dessen persönlicher Glaubwürdigkeit angezeigt sind. Dessen ungeachtet ist an seiner homosexuellen Ausrichtung nicht zu zweifeln.

E. 4.2

Die Vorinstanz begründet ihre Verfügung im Wesentlichen damit, die Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach seine Familie in Gambia sehr gross und er deswegen verstärkt dem Risiko eines Verrates ausgesetzt sei, seien widersprüchlich und als unglaubhaft zu qualifizieren. Es könne die geltend gemachte familiäre Konstellation nicht geglaubt werden, weshalb auch nicht davon ausgegangen werden könne, dass durch die angeblich zahlreichen Verwandten in Gambia ein erhöhtes Verfolgungsrisiko bestehe. Zudem sei die nun vorgebrachte familiäre Ächtung sowie körperliche Bestrafung in den bisherigen Verfahren nie zur Sprache gekommen. Diese familiären Probleme würden im Widerspruch zu den bisherigen Aussagen stehen und seien als Nachschub zu qualifizieren.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer hält dagegen in seiner Rechtsmitteleingabe fest, es sei entgegen der Auffassung der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Familienangehörigen in Gambia über seine Homosexualität informiert seien. Er habe Kontakt zu seiner Mutter und seiner Schwester, ihnen sei seine sexuelle Orientierung bekannt. Ferner habe er, da sein Vater vier Frauen gehabt habe, zahlreiche Halbgeschwister. Von ihnen wisse er aber nicht genau, wie viel sie von seiner homosexuellen Orientierung erfahren hätten.

E. 4.4

Die Ausführungen des Beschwerdeführers im vorliegenden Verfahren sind offensichtlich nicht geeignet, die fundierten Ausführungen der Vorinstanz hinsichtlich der Beurteilung der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen in Frage zu stellen. Auch das Bundesverwaltungsgericht geht nach der Prüfung der Akten davon aus, dass die Darstellungen betreffend die familiäre Ächtung und körperliche Bestrafung sowie die Angaben zum Familienstammbaum nicht glaubhaft sind. Tatsächlich sind die Schilderungen von massiven Widersprüchen durchsetzt. So machte er im ersten Asylverfahren geltend, seine Eltern seien verstorben als er noch ein Kleinkind gewesen sei und seine zwei Schwestern würden in Mali und in der Elfenbeinküste leben (Akten SEM, A1, S. 3/4). Im zweiten Asylverfahren behauptete er

hingegen, er hätte nur eine Schwester, die in Gambia bei seiner Mutter lebe und sein Vater sei im Jahr 2010 verstorben (Akten SEM, B19, F43/F44/52). Schliesslich gibt er im dritten Asylverfahren an, er habe nebst seinen Brüdern zahlreiche weitere Familienmitglieder in Gambia (Akten SEM, C8, S. 1). Undurchsichtig sind auch seine Angaben zum Familienleben. Im zweiten Asylverfahren sagte er, nebst dem Vorfall im Hotel (gleichgeschlechtlicher Sex) sei es zu keinen weiteren Geschehnissen gekommen, weder mit Behörden noch mit Privatpersonen (Akten SEM, B19, F143/146). Im dritten Asylverfahren gibt er indes an, er sei aufgrund seiner Homosexualität von seiner Familie geächtet und körperlich bestraft worden (Akten SEM, C8, S. 1). Auch unabhängig von diesen Widersprüchen erscheinen die Erzählungen des Beschwerdeführers konstruiert. So ist wenig glaubhaft, dass der Beschwerdeführer, weil er als Sechsjähriger mit seinem Penis gespielt und dies angeblich auf seine Homosexualität hingedeutet habe, geschlagen worden sei (Akten SEM, B19, F99). Ebenso erscheint es realitätsfremd, dass der Partner die Familie des Beschwerdeführers bei dem geschilderten Vorleben monatlich mit Geldbeträgen unterstützen würde - vielmehr wäre bei den geltend gemachten Erlebnissen zu erwarten, dass der Kontakt zur Familie vermieden würde.

E. 4.5

Zusammengefasst kommt das Bundesverwaltungsgericht wie die Vorinstanz zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, seine Vorbringen glaubhaft zu machen.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer macht mit Bezug auf seine Asylgründe geltend, es könne nicht verlangt werden, dass er seine sexuelle Orientierung aufgebe. Mit einer Rückkehr nach Gambia würde man dies aber von ihm verlangen, da er ansonsten einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wäre. Im Übrigen könne infolge der regelmässig durch seinen Partner geleisteten Überweisungen an seine Mutter und seine Schwester nicht ausgeschlossen werden, dass die Behörden mittlerweile über seine Homosexualität informiert seien. Aus den Zahlungen sei ersichtlich, dass er an derselben Adresse wie sein Partner lebe. Zudem würden auch seine Mutter und Schwester Kenntnis von seiner homosexuellen Orientierung haben. Schliesslich müsse die Flüchtlingseigenschaft auch aufgrund der eingetragenen Partnerschaft bejaht werden.

E. 5.2

Die Vorinstanz hält dagegen fest, der Beschwerdeführer habe nicht aufzeigen können, wie die gambischen Behörden von seiner homosexuellen Orientierung erfahren hätten. Die Kontaktaufnahme mit den gambischen Behörden zur Ausstellung von Identitätsdokumenten im Jahr 2012 würde klar gegen eine behördliche Verfolgung sprechen.

E. 5.3

Vorliegend ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts eine zukünftige drohende Verfolgung nicht mit der erforderlichen, hinlänglichen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht worden. Die blosser Vermutung, dass die Behörden über seine sexuelle Orientierung informiert sein könnten, genügt nicht, eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung darzulegen. Andere konkrete Hinweise, inwiefern die gambischen Behörden von der homosexuellen Orientierung Kenntnis erlangt haben könnten, liefert der Beschwerdeführer nicht. Er macht einzig beispielhaft geltend, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die gambischen Behörden durch die Überweisungen über seine Partnerschaft informiert worden sind. Belege für die angeblich geleisteten Zahlungen

legt er indes nicht vor. Dieses neue Argument überzeugt nicht - weshalb die gambischen Behörden anhand einer Geldzahlung einer männlichen Person, welche an derselben Adresse wie der Beschwerdeführer lebt, direkt auf eine homosexuelle Beziehung schliessen sollten, leuchtet dem Gericht nicht ein. Vielmehr bestätigt seine Aussage, wenn er mit seinen Verwandten telefoniere, spreche er aufgrund der gambischen Überwachung nicht über seine Partnerschaft, die Annahme der Vorinstanz, dass die Behörden von seiner homosexuellen Orientierung keine Kenntnis haben. Aus den Akten ergeben sich auch keine anderen Hinweise, inwiefern die gambischen Behörden ein besonderes Interesse am Beschwerdeführer entwickelt haben könnten. Auf das Vorbringen, durch die Eintragung der Partnerschaft sei ein Flüchtlingsgrund geschaffen worden, ist an dieser Stelle nicht erneut einzugehen. Dieses Argument brachte er bereits in seinem zweiten Asylgesuch vor und stellt keine neue Begründung dar. Es kann vollumfassend auf das Urteil des BVGer E-1552/2014 E. 6.4 verwiesen werden. Ferner bleibt nochmals darauf hinzuweisen, dass der Zivilstand "in eingetragener Partnerschaft" aus keiner der heimatlichen Identitätspapiere ersichtlich ist. Ebenso ist aus den Akten nicht erkennbar, dass sich der Beschwerdeführer in der Schweiz in irgendeiner Form exponiert hätte oder engen Kontakt zu homosexuellen Gruppierungen oder Organisationen pflegen würde. Es ist somit mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass der Beschwerdeführer sich weder hierzulande noch im Heimatstaat derart exponiert hat, dass die gambischen Behörden von seiner Homosexualität hätten erfahren können. Insofern erübrigt sich vorliegend auch eine generelle Prüfung der eingereichten Länderberichte zur Situation Homosexueller in Gambia, weshalb auf die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes nicht weiter einzugehen ist.

E. 5.4

Aus dem Gesagten geht hervor, dass der Beschwerdeführer nicht hinreichend dargetan hat, bei einer Rückkehr ins Heimatland einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefahr ausgesetzt zu werden, weshalb keine asylrechtlich relevanten Verfolgungsgründe vorliegen und die Vorinstanz somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Wegweisung wird unter anderem dann nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitze einer gültigen Aufenthalts - oder Niederlassungsbewilligung ist (Art. 32 Abs. 1 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311]).

E. 6.2

Wie in der Zwischenverfügung vom 12. Januar 2016 festgestellt, fällt der Entscheid über den weiteren Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz in die Zuständigkeit der kantonalen Behörden, weshalb ihnen folglich auch die Beurteilung der Wegweisung und des Wegweisungsvollzuges obliegt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG)

und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten worden ist.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten in Höhe von Fr. 600.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.